

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 4607)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt Inhaltsübersicht geändert, § 59 neu gefasst (Ges. v. 29.04.2022, GVOBl. S. 480)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 10.12.2020 erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit dem vom Amt Itzstedt bereitgestellten Vordruck in der Regel mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 16. eines Monats zu beantragen.
- (2) Wird der Umfang der Nutzung in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, erfolgt für diesen eingeschränkten Nutzungszeitraum eine rückwirkende Änderung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

Artikel 2

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde als Beitragsgläubigerin erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung. Gegenstand der Beitragspflicht ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Wird das Betreuungsangebot in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, werden die Elternbeiträge für die eingeschränkten Betreuungszeiten, ggf. anteilig, erstattet.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Itzstedt, den 14.07.2022

Helmut Thran
Bürgermeister